

dem Recht auf Arbeit und dem Recht auf Bildung einnehmen. Nach den so in ihrem Rang geminderten »politischen« Rechten folgen in den Art. 34-37 soziale Grundrechte, die eine Leistung der Staats- oder Gesellschaftsorganisation zum Inhalt haben (Recht auf Freizeit und Erholung - Art. 34, Recht auf Gesundheit und Schutz der Arbeitskraft - Art. 35, Recht auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität - Art. 36, Recht auf Wohnraum - Art. 37). Es schließt sich der Art. 38 über die Ehe, Familie und Mutterschaft an. Das Recht jedes Bürgers auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie und das Recht auf Schutz der Mutterschaft sind weder Betätigungsvollmachten, noch erschöpfen sie sich in Rechten auf Leistungen von Gesellschaft und Staat. Ehe und Familie stehen unter Institutsgarantie, ähnlich dem persönlichen Eigentum (s. Rz. 10 zu Art. 11) und dem Erbrecht (s. Rz. 37 zu Art. 11). Ehe und Familie sind jedoch gleichzeitig Substrat für soziale Leistungen durch Gesellschaft und Staat, so daß es sinnvoll erscheint, die entsprechenden Verfassungssätze, im Gegensatz zu denen über das persönliche Eigentum und das Erbrecht, in den Grundrechtsteil aufzunehmen und an die sozialen Grundrechte anzuschließen. Der Schutz der Mutterschaft (Art. 38 Abs. 1) und von Mutter und Kind (Art. 38 Abs. 3) kann als eine Erweiterung der Institutsgarantie für die Familie auf die »Kleinstfamilie« verstanden werden, die unter Umständen nur aus einer Mutter und ihrem werdenden Kind besteht und ebenfalls Substrat sozialer Leistungen ist. Das Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen (Art. 38 Abs. 4), ist dagegen wieder mit einer Betätigungsvollmacht zu erklären, die zwar mit dem Recht auf »Politik« und dem Recht auf Bildung in einem inneren Zusammenhang steht, aber nicht in diese eingeordnet werden kann. Zwischen den in Art. 38 gewährten Rechten besteht indessen ein Sachzusammenhang, der es rechtfertigt, sie ohne Rücksicht auf die Grundrechtssystematik in einem Artikel zusammenzufassen. Was den nachfolgenden Artikel über die Bekenntnis- und Kulturfreiheit (Art. 39) anbetrifft, so sind diese zwar mit einer Betätigungsvollmacht zu erklären, können aber weder dem Recht auf »Politik« noch dem Recht auf Arbeit, noch dem Recht auf Bildung untergeordnet werden. Das Recht der Bürger sorbischer Nationalität zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur (Art. 40) ist ebenfalls eine Betätigungsvollmacht, geht aber weiter als das Recht auf Bildung und kann diesem daher allenfalls zugeordnet, aber nicht untergeordnet werden. Die Verfassung trägt dem Rechnung, wenn sie diese beiden Rechte an das Ende des Kapitels über die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger stellt.

Außerhalb des Grundrechtsteils sind die judiziellen Grundrechte (Art. 99-102), das Eingabenrecht (Art. 103) und das Recht aus der Amtshaftung (Art. 104) gestellt. Hier war der Zusammenhang mit der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit maßgebend.

### III. Die Mittel zur Verwirklichung des Rechts auf Mitgestaltung im politischen Bereich

#### 1. Vorgeschichte.

- 11 a) Bereits die Verfassung von 1949 legte fest, wie das Mitbestimmungsrecht der Bürger, d. h. die Mitgestaltung im politischen Bereich, verwirklicht werden sollte. »Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch: Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden, Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung. Jeder Bürger hat das Recht, Eingabe-